

83. 1. Bilden die Vorschriften der Reichsgesetze über die allgemeine Gütergemeinschaft da, wo sie nur infolge der Bestimmung in § 1 des hamburgischen Gesetzes vom 14. Juli 1899, betr. den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen, gelten, revisibles Recht?

2. Kann die in allgemeiner Gütergemeinschaft lebende Ehefrau aus einer nur in der Person des Mannes entstandenen Darlehensschuld (Gesamtgutsverbindlichkeit), insbesondere im Falle der §§ 1471, 1472 BGB., zur Leistung unter Beschränkung der Vollstreckung auf das Gesamtgut verurteilt werden? Unterschied einer Verurteilung dieses Inhalts von einer solchen nur zur Duldung der Vollstreckung.

3. Zur Anwendung des § 1480 BGB. und des § 743 ZPO.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 1. Februar 1917 i. S. H. u. Gen. (Bekl.)  
w. F. Creditverein (Kl.). Rep. VI. 366/16.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 9. Februar 1915 starb in Hamburg-Volksdorf der Ehemann der Beklagten H. und hinterließ diese als testamentarische Weiberbin; Kinder waren nicht vorhanden. Eine Ausschlagung der Erbschaft wurde nicht erklärt. Unter dem 23. März 1915 wurde die Nachlassverwaltung angeordnet, in der Folge auch über den Nachlass das Konkursverfahren eröffnet.

Für den Kläger ist auf einem auf den Namen des verstorbenen Ehemanns H. als Eigentümers eingetragenen Grundstücke eine zu 6% verzinsliche Darlehenshypothek von 40000 M eingetragener. Nach vorgängiger Kündigung hat der Kläger mit der vorliegenden Klage von den Beklagten die Zahlung des Kapitals nebst 566,65 M rückständiger Zinsen verlangt und beantragt, die Beklagten zu verurteilen und zwar

1. die Witwe H.: dem Kläger 40566,65 M nebst 6% Zins aus 40000 M vom 1. November 1914 an zu zahlen und wegen dieser Beträge und der Kosten des Rechtsstreits die Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück zu dulden;
2. den Nachlassverwalter: die Zwangsvollstreckung wegen jener Beträge und der Kosten des Rechtsstreits in den seiner Verwaltung unterliegenden Nachlass des verstorbenen Ludwig H. zu dulden.

Der Nachlassverwalter hat den unter 2. bezeichneten Anspruch sogleich anerkannt und ist dem Anerkenntnis gemäß verurteilt worden. Die Klage gegen die Witwe H. dagegen hat der erste Richter ab-

gewiesen. Hiergegen hat der Kläger die Berufung eingelegt und den Antrag der Klageschrift wiederholt. Fürsorglich hat er dem zunächst den Eventualantrag beigelegt, die beklagte Witwe H. zur Duldung der Zwangsvollstreckung wegen der fraglichen Forderung und der Kosten des Rechtsstreits in das belastete Grundstück zu verurteilen, und sodann weiter — auf gerichtseitige Veranlassung —, die Beklagte zur Zahlung der 40566,65 M nebst Zins zu verurteilen unter Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf das Samtgut. Unter Abweisung des in erster Reihe gestellten Klagantrags hat sodann das Berufungsgericht nach dem letztangeführten Antrag erkannt. Es verneint — dies zugunsten der Beklagten —, daß eine persönliche Haftung als Erbim für sie gegeben sei: dagegen hafte sie „als Vertreterin des Samtgutes,“ insoweit sei das Klagebegehren gegen sie unter Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf das Samtgut berechtigt. Die Revision bestreitet, daß die Beklagte Witwe H. zu mehr als zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut wegen der Klageforderung hätte verurteilt werden dürfen. Die Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die Eheleute H. haben sich unstreitig am 14. März 1891 in Hamburg ohne Ehevertrag verheiratet, dort ihren ersten ehelichen Wohnsitz gehabt und danach bis zum 1. Januar 1900 in der sog. Hamburger Gütergemeinschaft gelebt. Nach § 1 des hamburgischen Gesetzes vom 14. Juli 1899, betr. den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen (Hambg. GS. 1899 I S. 90) finden auf die Ehen, für die bis dahin das hamburgische Recht maßgebend gewesen war, in Zukunft anstelle dieses Rechtes die Vorschriften der Reichsgesetze über allgemeine Gütergemeinschaft Anwendung, soweit nicht in jenem Gesetze ein anderes bestimmt ist. Solche abweichende Vorschriften kommen hier nicht in Betracht. Die vorliegende Beurteilung gründet sich lediglich auf die Vorschriften des neuen Rechtes, so insbesondere auf §§ 1437 flg. BGB., §§ 740, 742 flg., 786, 780 flg. BPD, §§ 2 flg., 214 flg. RD. Die Anwendung dieser Normen auf den vorliegenden Rechtsstreit ist diesseits unbedenklich nachzuprüfen — des Umstandes ungeachtet, daß sie nur durch hamburgisches Landesgesetz für anwendbar erklärt sind. Dem steht § 549 Abs. 1 BPD. nicht entgegen, weil die hamburgische Landes-

gesetzgebung, wie der Zweck und der Wortlaut des Gesetzes vom 14. Juli 1899 nicht zweifelhaft lassen, die reichsrechtlichen Vorschriften nicht als inhaltlich mit Reichsrecht übereinstimmendes hamburgisches Landesrecht aufgenommen hat, sondern sie vielmehr als Reichsgesetz einführen wollte (ebenso schon IV 494/05; vgl. auch RRG. Bd. 55 S. 247, Bd. 59 S. 25, Bd. 82 S. 47, V. 470/08).

Die vorliegende Klage ist die dingliche Hypothekklage aus §§ 1113, 1137, 1142, 1147 BGB., verbunden mit der persönlichen Darlehensklage aus § 607 BGB. Unstreitig ist die Darlehensschuld nur in der Person des Ehemannes H. entstanden; dafür, daß die Ehefrau den Darlehensvertrag mit abgeschlossen oder sonstwie daran als Gesamtschuldnerin sich beteiligt hätte, besteht kein Anhalt. Belastet ist ein unstreitig zum Gesamtgut gehöriges Grundstück, das im Grundbuch auf den Namen des Mannes als Eigentümers eingetragen steht; durch Erklärung nach § 928 BGB. hat die Beklagte Witwe H. während des Rechtsstreits auf das Eigentum an dem Grundstücke verzichtet.

Soweit das Berufungsgericht die Haftung der Beklagten Witwe H. verneint hat, bedarf es näheren Eingehens nicht, da die Entscheidung zu diesem Teile die Beklagte nicht beschwert, auch nicht angegriffen und ihr jedenfalls im Ergebnis beizutreten ist.

Anlangend ihre Rechtsstellung als Genossin einer vormaligen ehelichen allgemeinen Gütergemeinschaft, so ist grundsätzlich davon auszugehen, daß, wenn wie hier unstreitig der Mann den Vertrag über das Darlehen und die Hypothekbestellung allein geschlossen hat, er auch allein persönlich verpflichtet ist, die Frau dagegen für diese Verpflichtung nur mit dem Gesamtgute in dem Sinne haftet, daß sie die Vollstreckung für die Mannesschuld als Gesamtgutschuld in das Gesamtgut ohne Rücksicht auf ihre eigene Berechtigung am Gesamtgute dulden muß. Liegt daher der Klageforderung eine persönliche Verpflichtung nur in der Person des Mannes, nicht auch in der der Frau zugrunde, so kann eine Leistungsklage nur gegen den Mann, d. h. gegenüber seinem Nachlaß erhoben, gegen die Frau dagegen nur auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut geklagt und erkannt werden. Diese in der Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs allgemein anerkannte, bereits in den Mot. IV S. 407 erwähnte Regelung wird im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen,

aber nach dem Zusammenhange der übrigen Vorschriften insbesondere in § 1459 Abs. 2 Satz 1 und in § 1480 BGB. vorausgesetzt. Wäre für die Fälle der hier in Frage stehenden Art auch eine weitergehende persönliche Haftung der Frau für die vom Manne allein herrührenden Gesamtgutsverbindlichkeiten gewollt, so hätte dies im Zusammenhange mit der Vorschrift des § 1459 Abs. 2 Satz 1 über die persönliche Haftung des Mannes für Gesamtgutsverbindlichkeiten, die von der Frau allein herrühren, einen Ausdruck finden müssen. Daß eine solche Regelung nicht gewollt ist, ergibt sich aus § 1480 BGB., wonach erst in dem besonderen Falle, daß das Gesamtgut geteilt ist, eine Gesamtgutsverbindlichkeit aber nicht vor der Teilung berichtigt worden ist, für den persönlich nicht verpflichteten Ehegatten eine gesamtschuldnerische — noch dazu auf die zugeteilten Gegenstände beschränkte — Haftung eintritt. Und daß die bis dahin bestehende Haftung der persönlich nicht verpflichteten Ehefrau nur eine Verpflichtung zur Duldung der Vollstreckung in das Gesamtgut ergibt, wird endlich bestätigt durch die Vorschrift des § 743 BPO., wo eben jener Verpflichtung ausdrücklich gedacht ist.

An dieser Art und an diesem Maße der Haftung ändert sich auch nichts im sog. Liquidationsstadium der §§ 1471, 1472 BGB., d. i. durch die Auflösung der Gemeinschaft bis zum Vollzuge der Auseinandersetzung. Daß hier, wie das Berufungsgericht anführt, die Verwaltung des Gesamtguts der Frau gemeinsam mit den Erben des Mannes oder dessen sonstigen erbrechtlichen Vertretern zusteht, daß die Frau auch passiv legitimiert ist, trifft durchaus zu. Aber daraus ergibt sich noch nichts für eine Verurteilung der Frau zu mehr, als wozu ihre Haftung besteht (vgl. u. a. Planck, 3. Aufl. § 1472 Erl. 10; Staudinger, 7. u. 8. Aufl. Erl. 6). Ihr Anteil am Gesamtgute nach der passiven Seite besteht eben darin, daß sie die Vollstreckung einer nur in der Person des Mannes entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeit in das Gesamtgut dulden muß, ihr also nicht damit widersprechen kann, die Schuld sei von ihr persönlich nicht mit eingegangen. Insoweit hat eben der Mann auch sie verpflichtet. Aber zu einer Leistung des Geschuldeten ist sie nicht verpflichtet, auch nicht als „Vertreterin“ des Gesamtguts, wie das Berufungsgericht seinen Entscheidungsgedanken ausgedrückt hat. Ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Gesamtgut ist dem Gesetze fremd: Träger der zum Gesamtgute gehörigen Rechte und Verbindlich-

keiten sind immer nur die Ehegatten; wer einen von ihnen als Gesamtgutsgenossen in Anspruch nimmt, kann von ihm nicht mehr fordern, als er — in eigenem Namen — in jener Eigenschaft schuldet. Er kann ihn nicht als irgendwie gearteten „Vertreter“ für den anderen in Anspruch nehmen; weder im Bürgerlichen Gesetzbuche noch in der Zivilprozessordnung, insbesondere in deren §§ 740 flg. ergibt sich dafür ein Anhalt. Die Vorschrift des § 743 das., verglichen mit § 740, trägt lediglich dem Umstande Rechnung, daß von der Beendigung der Gemeinschaft an beide Ehegatten, nicht mehr der Mann allein, zur Verfügung über das Gesamtgut berechtigt sind. Es beruht also auf einem Rechtsirrtum, wenn das Berufungsgericht annimmt, nach Beendigung der Gütergemeinschaft könnten beide Ehegatten zur Leistung der Gesamtgutsverbindlichkeit verurteilt werden, sofern nur die Vollstreckung auf das Gesamtgut beschränkt werde: die Beklagte Witwe H. konnte nur zur Duldung der Vollstreckung in das Gesamtgut verurteilt werden, weil sie in Ansehung der Klageforderung zu mehr nicht verpflichtet ist.

Hiergegen kann auch nicht etwa eingewendet werden, daß sachlich zwischen einer Verurteilung zur Leistung unter Beschränkung der Leistung auf das Gesamtgut und einer Verurteilung zur bloßen Duldung der Vollstreckung in dieses kein praktisch wesentlicher, rechtlich bedeutsamer Unterschied bestehe, oder gar das Berufungsurteil, wie es gefaßt ist, als ein Duldungsurteil ausgelegt werden könnte. Daß das Berufungsgericht mehr als eine Verurteilung zur Duldung der Vollstreckung in das Gesamtgut aussprechen zu dürfen geglaubt hat, stellen seine Entscheidungsgründe außer Zweifel. Daß auch die ausgesprochene Verurteilung zur Leistung in der Tat gegenüber einem bloßen Duldungsurteil ein Mehr bedeutet, erhellt insbesondere aus der Vorschrift des § 1480 BGB., wo die gegenständlich beschränkte, aber persönliche (gesamtschuldnerische) Haftung gegenüber der vordem bestehenden als eine im Interesse der Gläubiger gebotene Steigerung erscheint, sowie weiter aus der verschiedenen Regelung des Vollstreckungsverlaufs in den beiden Fällen. Nach §§ 781, 785, 786 ZPO. könnte aus einem Urteile wie dem vorliegenden ohne weiteres vollstreckt werden, und die Haftungsbeschränkung bliebe, obwohl im Urteil ausgesprochen, unberücksichtigt, bis der Vollstreckungsschuldner Klage aus § 767 ZPO. erhebt. Anders bei einem Urteil auf Duldung der Vollstreckung für einen gewissen Anspruch in gewisse Vermögenswerte.

Daß z. B. das Recht, dessen Pfändung und Überweisung beim Vollstreckungsgerichte beantragt wird, zu dem Vermögen gehört, in das vollstreckt werden darf, muß grundsätzlich — auf Einzelheiten braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden — dem Vollstreckungsgerichte nachgewiesen werden, widrigenfalls es in aller Regel dem Vollstreckungsantrage nicht entsprechen wird. Wird von der Vollstreckung auf Gegenstände gegriffen, die nicht dem — beschränkten — Zugriff unterfallen, so kann der Klageweg nach § 771 ZPO. beschritten werden; der Schuldner kann sich aber auch an der Erhebung seiner Einwendungen nach § 766 ZPO. und dem dafür geordneten Verfahren (vgl. §§ 793, 577 ZPO.) genügen lassen. Daß endlich das Gesetz sich auch des sprachlogischen Unterschiedes zwischen der Beurteilung zur Leistung und einer solchen zur Duldung durchaus bewußt ist, dafür ist anschaulich die Vorschrift des § 794 Abs. 2 ZPO., wo für die vollstreckbare Urkunde an die Stelle jener Duldung die Vollstreckungsbewilligung gesetzt wird.

Nach alledem konnte das Urteil nicht aufrecht erhalten werden; sein Ausspruch mußte auf die Duldung der Vollstreckung wegen der Klageforderung in das Gesamtgut beschränkt werden. Insbesondere konnte auch der Vorschrift des § 1480 BGB. keine Rechtsgrundlage für das Urteil entnommen werden. Erste Voraussetzung der Anwendung des § 1480 ist, daß das Gesamtgut auseinandergesetzt ist. Wann dies als erfolgt anzusehen ist, richtet sich wesentlich nach den Umständen des Einzelfalles. Wie der Senat bereits unter dem 9. November 1916 VI. 323/16 auszusprechen Anlaß hatte, wird die Auslassung z. B. von Vermögensgegenständen von nicht erheblichem Werte in der Regel der Annahme einer Teilung nicht entgegenstehen. Die Beklagte hat behauptet, die Fahrnisbestandteile des Gesamtguts dem Nachlassverwalter überlassen zu haben. Darin könnte an sich eine Auseinandersetzung gefunden werden. Wäre dargetan, daß eine solche stattgefunden und daß die Beklagte nichts aus dem Gesamtgut erhalten hat, so wäre die Klage abzuweisen (RGZ. Bd. 75 S. 297). Für eine derartige Darlegung und ihre Würdigung, zumal in der Revisionsinstanz, fehlt es indessen an jeder Unterlage. Insbesondere ist die Beklagte jedenfalls mit dem zum Gesamtgute gehörigen Grundstück in der Tat anders verfahren, als daß insoweit eine Auseinandersetzung als erfolgt gelten könnte. Sie hat ihr Recht an jenem Grundstücke nicht etwa zu dem

ehemännlichen Gesamtgutsanteil überlassen, sondern sie hat es für ihre Person aufgegeben, — dergestalt, daß es vom Fiskus insoweit in Besitz genommen werden kann (§ 928 BGB.). Darin kann eine Auseinanderetzung nicht gefunden werden. Deren Wesen (RGZ. Bd. 75 S. 296) besteht darin, daß das Gesamtgut insgesamt dieser Eigenschaft entkleidet und Sondereigentum des einen oder anderen Ehegatten wird. Einer etwa nach § 1480 BGB. gegebenen Haftung könnte sich die Beklagte nicht einfach dadurch entziehen, daß sie das ihr Zukommende aufgibt. Ihr Verzicht auf das Eigentum an dem Grundstücke bewirkt, daß sie aus dessen „dinglicher“ Haftung für die Hypothek nicht mehr in Anspruch genommen werden kann; für die Haftung aus § 1480 BGB. wäre der Verzicht belanglos.

Daraus, daß nunmehr für die Klageforderung zwei Duldungsurteile, dagegen kein die Leistungspflicht aussprechendes und mithin die Vollstreckung bezeichnendes Urteil vorliegt, deren Durchführung geduldet werden soll, ergeben sich keine besonderen Bedenken. Wie der Senat bereits in RGZ. Bd. 59 S. 234 — bei hier unerheblich abweichender Sachlage — ausgesprochen hat, können die Prozesse gegen die beiden Ehegatten, von denen der eine zu leisten, der andere nur die Vollstreckung zu dulden hat, getrennt geführt werden, und es ist rechtlich nicht ausgeschlossen, daß es zunächst nur zur Feststellung der Duldungspflicht kommt, ohne daß die Leistungspflicht Gegenstand eines Urteils geworden ist. Daß die in der Klageschrift irrig gegenüber dem ehemännlichen Nachlasse geltend gemachte Pflicht zur bloßen Duldung der Vollstreckung zufolge des Anerkenntnisses des damaligen Nachlassverwalters urteilsmäßig festgestellt worden ist, steht der Erhebung einer Leistungsklage gegen den Nachlass oder der Geltendmachung des Leistungsanspruchs im Nachlasskonkurse im übrigen nicht entgegen.“ . . .